



Vereinigung Analytischer Kinder- und
Jugendlichen-Psychotherapeuten
in Deutschland e.V. gegr. 1953

VAKJP e.V. · Kurfürstendamm 72 · D - 10709 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 314
Rochusstraße 1

53107 Bonn

Nur per mail: 314@bmg.bund.de

Ort	Datum	Unser Zeichen / Ihre Mitgliedsnummer
Berlin	30. 1. 2019	

Stellungnahme der VAKJP zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz – PsychThGAusbRefG)

Die Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten (VAKJP) begrüßt die Vorlage des Referentenentwurfes eines Psychotherapeutenausbildungsreformgesetzes durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Zentrale Probleme, die aus der postgradualen Ausbildung resultieren, sollen mit einer Novellierung des Gesetzes überwunden werden: die veränderten Zulassungsvoraussetzungen, bedingt durch die Bologna-Reform, die unterschiedliche Stellung von Psychologischen Psychotherapeut*innen (PP) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen (KJP) im Berufsrecht, die unklare finanzielle Situation der jetzigen Ausbildungskandidat*innen, erweiterte Arbeitsfelder für Psychotherapeut*innen und die weitere Etablierung des Heilberufs „Psychotherapeut*in“ in der Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Wir begrüßen

- die deutliche Wertschätzung der heutigen PP und KJP in ihrer fachlichen Qualifikation und ihrem Beitrag zur Versorgung, der sich in der erweiterten Selbstverantwortlichkeit mit ihren Rechten und Pflichten zukünftiger Psychotherapeut*innen niederschlägt,

Vorsitzende

Dr. Helene Timmermann
Sophienallee 24
20257 Hamburg
Telefon 0 40 / 401 46 20
Telefax 0 40 / 401 43 44
Timmermann@VAKJP.de

Stellvertretende Vorsitzende

Bettina Meisel
Dorfstraße 26
40667 Meerbusch
Telefon 0 21 32 / 35 22
Telefax 0 21 32 / 13 83 18
Meisel@VAKJP.de

Stellvertretender Vorsitzender

Götz Schwöpe
Am Stadtpark 14
31655 Stadthagen
Telefon 0 57 21 / 92 92 68
Telefax 0 57 21 / 99 39 20
Schwope@VAKJP.de

Bundesgeschäftsstelle

Kurfürstendamm 72
10709 Berlin
Telefon 0 30 / 32 79 62 60
Telefax 0 30 / 32 79 62 66
Geschaeftsstelle@VAKJP.de

Geschäftszeiten

Montag - Freitag
9.00 - 14.00 Uhr

Bankverbindung

Postbank Karlsruhe
IBAN DE85660100750022027758
BIC PBNKDEFF

- die zukünftige Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ bzw. „Psychotherapeutin“ für Approbierte,
- dass nach der altersübergreifenden Approbation zum Psychotherapeuten / zur Psychotherapeutin die Basisqualifikationen in einer Weiterbildung altersgruppenspezifisch für Kinder und Jugendliche bzw. für Erwachsene in einem anerkannten Psychotherapieverfahren vertieft werden sollen und die Weiterbildung Grundlage für die Eintragung ins Arztregister ist. Durch die Einteilung in Altersgebiete werden insbesondere die Spezifika der Versorgung von Kindern und Jugendlichen angemessen berücksichtigt.
- die Erweiterung der beruflichen Tätigkeitsfelder um Beratung, Prävention und Rehabilitation,
- den Bestandsschutz für die bestehenden Ausbildungsinstitute und ihre Ermächtigung innerhalb der zukünftigen Weiterbildung,
- dass § 75 SGB V und § 117 SGB V an die zukünftige Weiterbildung angepasst werden und dass die Ermächtigung auch Ambulanzen an Weiterbildungseinrichtungen erteilt wird,
- die Berücksichtigung einer Übergangszeit für derzeit Studierende und Ausbildungskandidat*innen.

Veränderungsnotwendigkeiten bestehen aus unserer Sicht bei folgenden Punkten:

· Legaldefinition

Anders als im Arbeitsentwurf wird in § 1 die Ausübung heilkundlicher psychotherapeutischer Tätigkeit nicht nur sinnvollerweise an die Approbation gebunden, sondern in Abs. 2 auch wieder begrenzt auf die Anwendung „wissenschaftlich anerkannter und auf Evidenz geprüfter psychotherapeutischer Therapieformen“.

Durch den Zusatz „und auf Evidenz geprüfter“ ist die Legaldefinition enger als heute und schafft zusätzlich durch die Formulierung des bisher undefinierten Begriffs „psychotherapeutischer Therapieformen“ Verwirrung. Die Formulierung des Referentenentwurfs verhindert die Forschungsfreiheit bei der Neu- und Weiterentwicklung von Methoden und Verfahren in der Psychotherapie durch Psychotherapeut*innen. Dass in der Patientenversorgung – außerhalb von Forschung – nur Methoden und Verfahren zur Anwendung kommen dürfen, die wissenschaftlich anerkannt sind, ist an anderer Stelle festzuhalten (vgl. hierzu § 7 Abs. 1 und S. 42 – VI. Gesetzesfolgen, Abs. 1).

Der zweite Satz in § 1 Abs. 2 sollte u.E. vollständig gestrichen werden. Eine Klarstellung, dass Tätigkeiten außerhalb der Heilkunde nicht Bestandteil der Heilkundeerlaubnis sind, ist überflüssig.

Angelehnt an den Arbeitsentwurf von 2017 schlagen wir für die Legaldefinition in § 1 Abs. 2 folgende Formulierung vor:

„Ausübung von Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung von psychischen Erkrankungen sowie zur Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist.“

· **Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie**

Die Beibehaltung des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie (WBP) sowie seine paritätische Besetzung durch die BPTK und BÄK werden grundsätzlich begrüßt. Wir fordern, dass Forschungskompetenz für beide Altersgruppen sowie für alle Fachrichtungen bei der Besetzung des WBP repräsentiert sind. An die paritätische Besetzung ist die Folge zu knüpfen, dass die Entscheidungen des WBP für die psychotherapeutischen Weiterbildungen der Mitglieder beider Berufe verbindlich sind.

· **Approbationsordnung**

Da eine ausformulierte Approbationsordnung noch fehlt – der sog. „Rohentwurf“ ist eher ein Rohentwurf der Studieninhalte –, lassen sich z.Zt. die approbationsrelevanten Studieninhalte und ihre fachgerechte Vermittlung noch nicht klar beurteilen.

Aus Sicht der VAKJP ist einerseits wichtig, dass ausreichend Kenntnisse über und Erfahrungen mit Kindern und Jugendlichen vermittelt werden. Andererseits legen wir Wert darauf, dass das Studium genuin verfahrensbreit ist, im Curriculum also auch psychodynamische Verfahren, vermittelt durch ihre Fachvertreter*innen, enthalten sind.

Im Einzelnen:

· **Studieninhalte**

Heilberuflich relevante Studieninhalte sind wie schon im Arbeitsentwurf auch im Referentenentwurf nur im Umfang von 60 % der fünfjährigen Gesamtstudienleistung vorgeschrieben (180 ECTS von 300 ECTS bzw. 5.400 von 9.000 Stunden). Im günstigsten Fall könnten die Hochschulen diese Spielräume nutzen, um bestimmte psychotherapeutische Schwerpunkte (z.B. Psychodynamische Ansätze, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie) zu setzen.

· **Einbeziehung der Bezugswissenschaften**

Das Studium hat das **Ziel, auf Basis der Bezugswissenschaften auf die psychotherapeutische Arbeit mit allen Altersgruppen vorzubereiten**. Der Rohentwurf der jetzt veröffentlichten Approbationsordnung differenziert die spezifischen Ausbildungsanteile für die Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen nur grob und explizit erst ab dem Masterstudium. Es ist fraglich, ob die Spezifika in Bezug auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in fachlich ausreichendem Maße im Studium enthalten sein werden. Zum Beispiel sind pädagogische Inhalte im Rohentwurf mit nur 4 ECTS im Bachelor-Studium enthalten.

Theoretisch könnten Hochschulen in den nicht reglementierten 40 % des Psychotherapiestudiums ein eigenes Profil entwickeln und zum Beispiel einen Schwerpunkt im Bereich Kinder und Jugendliche, Sozialpsychiatrie oder interkulturelle Psychologie setzen. Da sich allerdings die Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ehemaligen FHs) nicht für ein Psychotherapiestudium akkreditieren können, wird eine Hochschulform ausgegrenzt, die bereits eine (sozial-)pädagogische Expertise besitzt:

· **Begrenzung des Psychotherapiestudiums auf Universitäten und gleichgestellte Hochschulen**

Wir kritisieren die Begrenzung des Psychotherapiestudiums auf Universitäten und gleichgestellte Hochschulen (§ 9 Abs. 1) und damit den **Ausschluss der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (FH)**, selbst wenn diese eine geeignete Infrastruktur und gegebenenfalls Kompetenzverbünde in Bezug auf Hochschulambulanzen, Promotionsmöglichkeiten und Psychotherapieforschung sicherstellen könnten. Auch die Universitäten können oder müssen Kooperationen (für berufspraktische Einsätze) eingehen, um die umfassenden theoretischen und praktischen Inhalte sicherzustellen. Ein Studiengang der Psychotherapie an einer Hochschule für angewandte Wissenschaft mit hoher Praxisorientierung könnte die dort vorhandenen Erfahrungen und Strukturen nutzen und andere Schwerpunkte in den freier gestaltbaren 40 % des Studiums setzen. Die vom BMG angeführten Gegenargumente – Kapazitätenbegrenzung, Durchführbarkeit und Ausbildungsqualität, problemlose Umwandlung (vgl. S. 57 ff) der jetzigen Psychologiestudiengänge an den Universitäten – sind nicht zwingend. Im Referentenentwurf selbst wird darauf hingewiesen: „das Studium der Psychotherapie wird zukünftig nicht mehr (zwangsläufig) an psychologischen Universitätsinstituten vermittelt, sondern an den nach Einrichtung des neuen Studiengangs hierfür zuständigen Instituten“ (S. 74). In diesem Zusammenhang ist fraglich, ob tatsächlich 50 psychologische Fakultäten (S. 44) ein Studium der Psychotherapie anbieten werden.

Wir fordern, die Akkreditierung der Psychotherapie-Studiengänge nach inhaltlichen Kriterien vorzunehmen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die über eine Forschungsambulanz und Kooperationen in Bezug auf das Promotionsrecht verfügen, nicht von vornherein auszuschließen.

· **Qualifikation des Lehrpersonals**

Der Referentenentwurf enthält keine Vorgaben dazu, dass die verschiedenen Psychotherapieverfahren mit entsprechenden theoretischen Grundlagen, psychotherapeutischen Haltungen und berufspraktischen Anwendungen durch **entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal** gelehrt werden sollen. Erst die Vermittlung von unterschiedlichen psychotherapeutischen Verfahren durch in diesen Verfahren ausgebildeten Hochschullehrer*innen und deren Assistent*innen während des Studiums ermöglicht eine echte Orientierung über die Verfahrensvielfalt, theoretische Inhalte und praktische Anwendungsformen und deren Beforschung. Dies ist auch im Hinblick auf die Entscheidung für eine nachfolgende Weiterbildung notwendig.

Wir fordern die gesetzliche Festlegung, dass fachpsychotherapeutische Vertreter*innen aller Psychotherapieverfahren über das ganze Altersspektrum sowohl in die Lehre, in der Forschung als auch in die Betreuung berufspraktischer Einsätze eingebunden sind. In der Approbationsprüfung müssen sowohl Fachpsychotherapeut*innen für Kinder und Jugendliche als auch für Erwachsene mitwirken. Dies ist auch in Bezug auf die Selbsterfahrung zu berücksichtigen.

· **Studiendauer**

Kritisch beurteilen wir die Studiendauer von 10 Semestern in der Studienstruktur eines Bachelor/Master-Studiums, in dem auch noch Bachelor-/ und Masterarbeiten angefertigt werden müssen. Dieser Zeitraum ist zu kurz, um in Theorie und Praxis ausreichend für eine Approbation zu qualifizieren und den Patientenschutz hinreichend zu gewährleisten.

· **Berufspraktische Einsätze**

Im Hinblick auf die Qualität der Ausbildung und die Wahrung des Patientenschutzes ist die geringe Anzahl der „Berufspraktischen Einsätze“ von insgesamt nur 44 ECTS (1320 Stunden) im fünfjährigen Approbationsstudium kritisch zu hinterfragen. Abzüglich der forschungsorientierten Praktika, die im Rohentwurf der Approbationsordnung mit 11 ECTS angesetzt werden, bleiben gerade einmal 990 verpflichtende Stunden bei den klinischen „berufspraktischen Einsätzen“ für die Erteilung einer Approbation, die für alle Altersgruppen gelten soll.

Wir fordern ein ergänzendes Praxissemester und mindestens 60 ECTS (1800 Stunden) praktischer klinischer Erfahrung.

· **Staatliche Prüfung**

Es fehlt eine Approbations-Prüfungsordnung, aus der ersichtlich wird, wie das angestrebte bundeinheitliche Qualifikationsniveau der Berufsangehörigen, zumal ohne schriftliche Staatsprüfung, verwirklicht werden können soll. Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission müssen außerdem Vertreter*innen der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie angemessen berücksichtigt werden, dies muss in der Prüfungsverordnung verankert sein.

Unklar ist, ob bei dem Vorschlag, sich in der Prüfung Schauspieler-Patient*innen zu bedienen, auch über die Umsetzung bei Kindern nachgedacht wurde.

· **Modellstudiengang Pharmakotherapie**

Ein Modellstudiengang Pharmakotherapie, in dem zusätzliche entsprechende Studieninhalte ein erweitertes Ausbildungsziel im Rahmen der vorliegenden Struktur des Studiums realisieren soll, halten wir aus Gründen des Patientenschutzes für **nicht vertretbar**. Für eine solche Doppelqualifizierung wäre eine sehr gründliche und differenzierte Ausbildung nötig, die auch vertiefte somatische und pharmakologische Kenntnisse einschließen müsste. Dazu reichen die jenseits der Approbationsordnung „frei“ verfügbaren 120 ECTS nicht aus.

· **Vergütung der Ausbildungskandidat*innen in der Übergangsfrist**

Während der Übergangsfrist ist keine Regelung für eine bessere Vergütung der Ausbildungskandidat*innen vorgesehen. Hier wäre eine Übergangsregelung dringend notwendig.

Über den Zeitraum der Übergangsregelung hinaus bedarf es der Formulierung von **Härtefallregelungen** (z.B. Familiengründung, Krankheit).

· **Finanzierung der Weiterbildung**

Die Finanzierung der Weiterbildung ist noch nicht ausreichend gesichert. Selbst wenn zukünftige Weiterbildungsteilnehmer*innen mehr Versorgungsleistungen erbringen, wird dies nicht ausreichen, um eine Anstellung künftiger Weiterbildungsteilnehmer*innen mit angemessener Vergütung zu gewährleisten. In einer Weiterbildung, die sich an den angestrebten Qualitätsstandards orientiert, muss ausreichend Zeit für die Vermittlung von Theorie, Supervision und Selbsterfahrung im jeweiligen Verfahren zur Verfügung stehen. Auch die Overhead-Kosten (Räume, Verwaltung, Dozenten, Bibliothek) der Weiterbildungsinstitute, die zur Koordination der Weiterbildung nötig sind, können aus den Einnahmen für die Behandlungen im Rahmen der Weiterbildung nicht finanziert werden. Hierzu bedarf es einer zusätzlichen Finanzierung für die Weiterbildungsteilnehmer*innen in der ambulanten Phase der Weiterbildung. Ohne diese zusätzlichen Leistungen würde das Problem der prekären finanziellen Situation, die momentan während der Phase der Praktischen Tätigkeit besteht, in die Weiterbildung übernommen werden.

Der Vorstand der VAKJP

Dr. Helene Timmermann
Vorsitzende

Bettina Meisel
stv. Vorsitzende

Götz Schwöpe
stv. Vorsitzender